

Teil A - Leistungsbausteine

Soweit Sie die Firmen Ertragsausfallversicherung gegen eine oder mehrere Gefahren/ Gefahrengruppen gemäß Teil A Ziffern 1.3.1 bis 1.3.6 und 1.3.8 BFINH/-BLINH nicht beantragt haben, sind für Sie die diese Gefahren/Gefahrengruppen betreffenden Bestimmungen nicht maßgebend.

Baustein Firmen-Ertragsausfallversicherung SV 8580/00

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Versicherte Sachen, Daten und Programme, Kosten und Ertragsausfallversicherung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 Welches Bedingungswerk ist Grundlage für die BFEA?
- 1.1.2 Was ist Gegenstand der Versicherung?
- 1.1.3 Was bedeutet Sachschaden? Welche Gefahren/ Gefahrengruppen sind versichert?
- 1.1.4 Was bedeutet Ertragsausfallschaden?

1.1.1 Welches Bedingungswerk ist Grundlage für die BFEA?

Es gelten die Bedingungen für die Firmen Inhaltsversicherung (BFINH) bzw. der Landwirtschaftlichen Inhaltsversicherungsversicherung (BLINH), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

1.1.2 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Wird Ihr Betrieb infolge eines Sachschaden gemäß Teil A Ziffer 1.1.3 unterbrochen oder beeinträchtigt, der innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Teil A Ziffer 1.2) eingetreten ist, so ersetzen wir nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

1.1.3 Was bedeutet Sachschaden? Welche Gefahren/ Gefahrengruppen sind versichert?

(1) Sachschäden sind Schäden im Sinne der

- a) Feuerversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.3.1 BFINH/BLINH,
- b) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (einschließlich Vandalismus) gemäß Teil A Ziffer 1.3.2 BFINH/BLINH,
- c) Leitungswasserversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.3.3 BFINH/BLINH,
- d) Sturm- und Hagelversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.3.4 BFINH/BLINH,
- e) Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß Teil A Ziffer 1.3.5 BFINH/BLINH,
- f) Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, böswillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen gemäß Teil A Ziffer 1.3.6 BFINH/BLINH,
- g) Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß Teil A Ziffer 1.3.8 BFINH/BLINH,

an einer dem Betrieb dienenden Sache.

(2) Soweit dies besonders vereinbart ist, sind Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann Sachschäden im Sinne

von Abs. 1 a, wenn der Brand dadurch entsteht, dass in ihnen oder durch sie Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

(3) Soweit Sachen in dem Teil A Ziffer 1.1.1 Abs. 1 und 8 b bis e BFINH bzw. Teil A Ziffer 1.1.1 Abs. 1 bis 8 BLINH und 15 b bis e BLINH und Teil A Ziffer 1.3.1 bis 1.3.6, 1.3.8 BFINH/-BLINH ausdrücklich ausgeschlossen sind, gelten sie nicht als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Abs. 1 und Abs. 4. Dies gilt jeweils nur für die Gefahren/Gefahrengruppen, für die der Ausschluss gilt.

(4) Als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Nr. 1 gelten auch, soweit sich aus Abs. 3 nicht etwas anderes ergibt, vorübergehend außer Betrieb genommene sowie neu hinzukommende, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, und zwar auch dann, wenn sie sich noch im Bau befinden. Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme bzw. Nutzung dieser Sachen entstehende Ertragsausfallschaden.

(5) Bewegliche Sachen außerhalb von Gebäuden gelten nicht als eine dem Betrieb dienenden Sache gemäß Abs. 1 und Abs. 4. Dies gilt nicht für Sachschäden im Sinne der Feuerversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.3.1 BFINH/BLINH und Leitungswasserversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.3.3 BFINH/BLINH und ferner nicht für Schäden im Sinne der Sturm- und Hagelversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.3.4 BFINH/BLINH an, an der Außenseite von Gebäuden angebrachte Sachen gemäß Teil A Ziffer 1.1.3 Abs. 13 BFINH/BLINH.

(6) Die Ausschlussstatbestände gemäß Teil A Ziffer 2.1 BFINH/BLINH bleiben unberührt.

1.1.4 Was bedeutet Ertragsausfallschaden?

(1) Der Ertragsausfallschaden besteht aus dem entgehenden Betriebsgewinn und den fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, soweit diese durch die Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit (Teil A Ziffer 1.1.8) nicht erwirtschaftet werden konnten.

(2) Betriebsgewinn gemäß Abs. 1 ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse oder der gehandelten Waren oder der Gewinn aus Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden (z. B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte), ausgenommen Gewinne aus Leistungen für Dritte (z.B. durch Fuhrparkverleih oder EDV-Dienstleistungen).

(3) Unter Kosten gemäß Abs. 1 fallen nicht

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
- d) umsatzabhängige Transport- und Kreditversicherungsbeiträge;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Aufwendungen, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks entstanden sind (z. B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte), ausgenommen Aufwendungen aufgrund von Leistungen für Dritte (z.B. durch Fuhrparkverleih oder EDV-Dienstleistungen).

(4) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

Wir erkennen den Weiteraufwand von Mieten und Pachtgebühren als wirtschaftlich begründet an, soweit entsprechende Zahlungen an den Vermieter tatsächlich erbracht werden.

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus und von Provisionen erkennen wir als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb zu erhalten.

(5) Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile der Gebäude, Maschinen und Einrichtungen entfallen.

(6) Bei Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

(7) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Unterbrechungszeitraum innerhalb der Haftzeit als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung ergeben, sind auf die Entschädigung angemessen anzurechnen.

(8) Wir haften nicht, soweit der Ertragsausfallschaden dadurch erheblich vergrößert wird, dass Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

1.1.5 Was bedeutet Haftzeit?

(1) Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen wir Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leisten.

(2) Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens.

(3) Die Haftzeit beträgt 12 Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(4) Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

1.2 Wo haben Sie Versicherungsschutz? Was bedeuten Rückwirkungsschäden?

(1) Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag als Betriebsstelle bezeichneten Grundstücke.

Als Versicherungsort gelten auch

a) die sich in der Nachbarschaft dieser Grundstücke befindlichen Abstellplätze, Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse;

b) die Parkplätze, die Ihnen zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Außenversicherung

a) Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch, wenn der Sachschaden an Sachen entsteht, die sich auf Betriebsstellen außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb Europas befinden.

b) Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Sachschaden an Sachen entsteht, die sich zur Reparatur, Instandsetzung oder zu ähnlichen Zwecken außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.

(3) Zu Abs. 2 oder wenn Versicherungsorte gemäß Abs. 1 Betriebsstellen fremder Unternehmen sind, besteht Versicherungsschutz nur für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an

Sachen, die Ihnen gehören, die von Ihnen unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die Sie für Ihren Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen haben.

(4) Rückwirkungsschaden

a) Zulieferer- oder Abnehmer-Rückwirkungsschaden
Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch, wenn sich der Sachschaden auf einer Betriebsstelle eines mit Ihnen durch Zulieferung oder Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens an dessen Sachen ereignet hat.

b) Nutzungsbeschränkung
Soweit dies vereinbart ist, liegt ein Ertragsausfallschaden auch dann vor, wenn sich der Sachschaden in der Nachbarschaft von Grundstücken gemäß Abs. 1 ereignet hat. Versichert ist der Ertragsausfallschaden, der entsteht, weil Grundstücke gemäß Abs. 1 nicht mehr betreten werden können oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr einsatzfähig sind.

(5) Die Regelung gemäß Abs. 2 und Abs. 4 gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht für Schäden im Sinne der

a) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (einschließlich Vandalismus) gemäß Teil A Ziffer 1.3.2 BFINH/BLINH;

b) Sturm- und Hagelversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.3.4 BFINH/BLINH an Sachen außerhalb von Gebäuden;

c) Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß Teil A Ziffer 1.3.5 BFINH/BLINH;

d) Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, böswillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen gemäß Teil A Ziffer 1.3.6 BFINH/BLINH;

e) Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß Teil A Ziffer 1.3.8 BFINH/BLINH.

1.3 Kosten und zusätzliche Aufwendungen

1.3.1 Welche Kosten für Schadenminderung und Schadenermittlung sind versichert?

(1) Ersatz von Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

a) Wir erstatten Aufwendungen, die Ihnen durch Befolgung einer Obliegenheit nach Teil A Ziffer 3.2.1 Abs. 3 BFINH/BLINH entstehen, insoweit, als Sie diese den Umständen nach für geboten halten durften oder die Sie gemäß unseren Weisungen gemacht haben. Das gilt auch, wenn Ihre Aufwendungen erfolglos bleiben.

Wir leisten einen Vorschuss in Höhe des für die Aufwendungen erforderlichen Betrages, wenn Sie es verlangen.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, so können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

b) Wir erstatten Aufwendungen aber insoweit nicht, als Sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung übersteigen. Wir erstatten diese jedoch dann in voller Höhe, wenn Sie diese Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

c) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so sind die vorstehenden Absätze entsprechend anzuwenden. Bezüglich dieser Aufwendungen haben Sie jedoch keinen Anspruch auf Vorschuss.

d) Nicht versichert sind Aufwendungen

aa) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;

bb) soweit durch diese über die Haftzeit hinaus für Sie Nutzen entsteht;

cc) soweit durch diese Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder

dd) zur Beseitigung des Sachschadens.

(2) Ersatz von Aufwendungen zur Schadenminderung und -feststellung

a) Wir erstatten Ihnen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung übersteigen. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefördert wurden.

b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostensatz nach a) entsprechend kürzen.

c) Unberührt bleibt Teil A Ziffer 1.3.2 Abs. 1 aa.

1.3.2 Welche zusätzlichen Aufwendungen sind über diesen Vertrag versichert?

(1) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch folgende, infolge eines Versicherungsfalles anfallende zusätzliche Aufwendungen:

a) Mehraufwendungen aufgrund von Abnahmeverpflichtungen (z. B. Lagerungs- und Transportkosten) und Vertragsstrafen; Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen;

b) Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder zusätzlich angemietet werden müssen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können;

c) Wertminderungen und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Vorräte von Ihnen nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können;

d) die von Ihnen gemäß Teil A Ziffer 1.4.6 in Verbindung mit Teil A Ziffer 1.1.3 Abs. 8 BFINH zu tragenden Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Ertragsausfallschaden 25.000 Euro übersteigt;

e) sonstige zusätzliche Aufwendungen zur Verminderung des Ertragsausfalls, soweit deren Aufwand wirtschaftlich begründet ist, auch wenn sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken.

Keine Aufwendungen im Sinne von Abs. 1 a-e sind

aa) Aufwendungen für die Ermittlung, Feststellung und Beseitigung des Sachschadens (einschließlich der Einwirkungen auf Boden, Luft, Wasser, auch Grundwasser);

bb) Aufwendungen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter, entwerteter oder abhandengekommener Sachen oder Informationen;

cc) Aufwendungen für Personalabbau (z. B. Abfindungen, Umschulungen);

dd) Schadenersatzansprüche Dritter; Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;

ee) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

(2) Soweit es sich bei den zusätzlichen Aufwendungen um Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Ertragsausfallschadens gemäß Teil A Ziffer 1.3.1 handelt, sind diese im Rahmen von Teil A Ziffer 1.3.1 zu ersetzen und fallen daher nicht unter die zusätzlichen Aufwendungen.

1.4 Entschädigung, Versicherungssumme, Versicherungswert

Inhalt dieses Abschnitts:

1.4.1 Wie setzt sich die Versicherungssumme zusammen? Was müssen Sie bei der Meldung der Versicherungssumme beachten?

1.4.2 Was bedeutet Nachhaftung?

1.4.3 Welche Folgen haben unrichtige Meldungen? (Unterversicherung)

1.4.4 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

1.4.5 Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligung für Sie aus?

1.4.6 Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren? Wann werden unsere Entschädigungsleistungen fällig?

1.4.1 Wie setzt sich die Versicherungssumme zusammen? Was müssen Sie bei der Meldung der Versicherungssumme beachten?

(1) Versicherungssumme für Betriebsgewinn und Kosten ist der gemäß unserem Summenermittlungsschema im Antrag errechnete oder später gemeldete Wert.

(2) Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Sie sind verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach Ihren Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist unser Summenermittlungsschema. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als Versicherungssumme.

(3) Erfolgt eine Meldung gemäß Nr. 2 nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme 110 Prozent der bisherigen Versicherungssumme. Wird die Meldung gemäß Nr. 2 vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag den Wert und die Versicherungssumme gemäß Satz 1.

1.4.2 Was bedeutet Nachhaftung?

Wir haften über die Versicherungssumme hinaus für weitere 33 1/3 Prozent. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

1.4.3 Welche Folgen haben unrichtige Meldungen? (Unterversicherung)

(1) Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert (Teil A Ziffer 1.4.1) niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens und Schadenminderungsaufwandes ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie glaubhaft machen, dass weder Sie selbst noch die jeweils betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet haben.

(2) Sofern ein fiktiver Wert (Teil A Ziffer 1.4.1 Abs. 3 Satz 1) der zuletzt gemeldete Wert gemäß Abs.1 ist, gilt: Handelt es sich um einen vorläufigen fiktiven Wert, weil die Nachmeldefrist gemäß Teil A Ziffer 1.4.1 Abs. 3 Satz 2 noch nicht abgelaufen ist, so gilt der im Vorjahr gemeldete Wert als der zuletzt gemeldete Wert gemäß Abs. 1.

(3) Die Bestimmungen der Teil A Ziffer 1.4.2 Abs. 7 BFINH bzw. Teil A Ziffer 1.4.2 Abs. 8 BLINH bleiben unberührt.

1.4.4 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Der Jahresbeitrag für Betriebsgewinn und Kosten wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus dem für das vorletzte Geschäftsjahr nach Ziffer 1.4.1 gemeldeten Wert berechnet.

(2) Ändert sich gemäß Ziffer 1.4.1 die Versicherungssumme, so bleibt dies auf den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr ohne Einfluss.

(3) Ansonsten gelten die Bestimmungen des Teil A Ziffer 5.1 und 5.2 BFINH/BLINH sowie Teil B Ziffer 2.1 BFINH

1.4.5 Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligung für Sie aus?

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des Teil A Ziffer 1.4.2 Abs. 13 BFINH bzw. Teil A Ziffer 1.4.2 Abs. 14 BLINH sowie Ziffer 1.4.3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 BFINH/BLINH. Teil A Ziffer 1.4.2 (Nachhaftung) bleibt jedoch unberührt.

1.4.6 Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?

(1) Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des Teil A Ziffer 1.4.5 BFINH/BLINH.

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn des Ertragsausfalles sowie für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten ohne die dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

d) ob und in welcher Weise Umstände, welche unsere Entschädigungspflicht beeinflussen, bei Feststellung des Ertragsausfallschadens berücksichtigt worden sind.

(2) Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen Teil A Ziffer 1.1.4 Abs. 2 und Abs. 3 zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

1.4.7 Wann werden unsere Entschädigungsleistungen fällig?

(1) Unsere Geldleistung erbringen wir, nachdem wir die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben.

Ist unsere Leistung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

(2) Sie können Abschlagszahlungen beanspruchen, wenn feststeht, welchen Betrag wir für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu zahlen haben.

(3) Die Entschädigung ist ab dem Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt. Der Zinssatz beträgt 4 Prozent für das Jahr, soweit Sie nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen können. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

(4) Der Lauf der Frist gemäß Abs. 1 und 3 ist gehemmt, ebenso wenn Sie Abschlagszahlungen gemäß Abs. 2 beanspruchen

werden, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Teil A Ziffer 1.4.4 BFINH/BLINH.

2. Summenermittlungsschema

Die Versicherungssumme wird nach folgendem Schema ermittelt:

Umsatzerlöse		
Aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten, sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer, sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern	_____	Euro
./. Sonstige betriebliche Erträge, die nicht zum typischen Leistungsangebot gehören und nicht versichert werden sollen (Ertragsarten einzeln benennen) z.B. Erträge aus Kantinen, Betriebsleistungen für Dritte (z.B.: Stromabgaben, Fuhrparkverleih, EDV-Dienstleistungen)	_____	Euro
./. Materialaufwand (Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren einschließlich Aufwendungen für bezogene Leistungen)	_____	Euro
= Versicherungssumme	_____	Euro

Hinweise:

Wird die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt, können die Umsatzerlöse und der Materialaufwand aus der Gewinn- und Verlustrechnung entnommen werden.

Wurde der Posten Materialaufwand aufgrund des Bilanzrichtliniengesetzes inhaltlich erweitert, z.B. um Aufwendungen des Verwaltungs- oder Vertriebsbereiches, ist der Materialaufwand entsprechend zu kürzen.

Wird die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren erstellt, kann nur der Posten Umsatzerlöse aus der Gewinn- und Verlustrechnung übernommen werden. Der Materialaufwand ist dem Anhang des Jahresabschlusses oder dem Rechnungswesen zu entnehmen.